Kantonsratsbeschluss über die Finanzierung der Geriatrischen Klinik des Bürgerspitals St.Gallen

Erlassen am 27. November 2007

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 17. April 2007[1] Kenntnis genommen und

erlässt

in Anwendung von Art. 18 und Art. 22 Abs. 1 des Gesundheitsgesetzes vom 28. Juni 1979[2]

als Beschluss:

1. Der Kanton richtet der Ortsbürgergemeinde St.Gallen einen Globalkredit zur Finanzierung des Betriebs der Geriatrischen Klinik des Bürgerspitals St.Gallen aus.

Mit dem Globalkredit wird der von der Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung und den übrigen Sozialversicherungen vorausgesetzte Anteil der öffentlichen Hand gedeckt.

2. Die Regierung schliesst mit der Ortsbürgergemeinde St.Gallen eine Vereinbarung über die Leistung der Geriatrischen Klinik des Bürgerspitals St.Gallen und deren Finanzierung ab.

3. Die Finanzkontrolle des Kantons St.Gallen übt die Finanzaufsicht über die Geriatrische Klinik des Bürgerspitals St.Gallen aus.

4. Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

5. Dieser Erlass untersteht dem fakultativen Finanzreferendum.[3]

Die Präsidentin des Kantonsrates:
Marie-Theres Huser

Der Staatssekretär:
Martin Gehrer

1 ABl *2007,* 1513 ff.
2 sGS 311.1.
3 Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes über Referendum und Initiative, sGS 125.1.